

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht erkennt durch den Richter Mag. Gerhard Groschedl über die Beschwerde von Frau \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, vom 12. Februar 2024, gegen die zwei Straferkenntnisse der belangten Behörde, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, als Abgabenstrafbehörde (beide) vom 30. Jänner 2024, GZen 1) MA67/GZ1/2023 und 2) MA67/GZ2/2023, beide wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, idF. ABl. der Stadt Wien Nr. 20/2020 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 9/2006, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 71/2018, zu Recht:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insoweit teilweise stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen von jeweils 40,00 Euro auf jeweils 30,00 Euro und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 9 auf jeweils 7 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen, d.h. auch hinsichtlich des mit dem Mindestbetrag von jeweils 10,00 Euro gemäß § 64 Abs. 2 VStG festgesetzten Beitrages zu den Kosten der behördlichen Verwaltungsstrafverfahren, werden die angefochtenen Straferkenntnisse bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den jeweiligen Kosten der zwei verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu leisten.

Die Geldstrafen in Höhe von 2 x 30,00 Euro und die Beiträge zu den Kosten der behördlichen Verfahren von 2 x 10,00 Euro sind an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten. Der zu entrichtende Gesamtbetrag beträgt somit 80,00 Euro.

III. Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG wird der Magistrat der Stadt Wien als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

IV. Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### Verfahrensgang

#### Verfahren 1) GZ. MA67/GZ1/2023:

Das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen 123 (D) wurde am 29. August 2023 um 17:15 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1010 Wien, Felderstraße gegenüber 1, vom Kontrollorgan der Parkraumüberwachung DNr1 zur Anzeige gebracht, da zum Beanstandungszeitpunkt ein gültiger Parkschein fehlte. Demnach habe die Beschwerdeführerin die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung des § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 wurde über die Beschwerdeführerin mit Strafverfügung vom 3. November 2023 eine Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro verhängt bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auferlegt.

#### Verfahren 2) GZ. MA67/GZ2/2023:

Das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen 123 (D) wurde am 30. August 2023 um 13:28 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1080 Wien, Zeltgasse 1A, vom Kontrollorgan der Parkraumüberwachung DNr2 zur Anzeige gebracht, da zum Beanstandungszeitpunkt ein gültiger Parkschein fehlte. Demnach habe die Beschwerdeführerin die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung des § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 wurde über die Beschwerdeführerin mit Strafverfügung vom 3. November 2023 eine Geldstrafe in Höhe von 60,00 Euro verhängt bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auferlegt.

#### Verfahren 1) und 2):

Gegen die (zwei) Strafverfügungen vom 3. November 2023 erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. Dezember 2023 fristgerecht Einspruch und brachte Folgendes vor:

*„Strafverfügungen*

*GZ: MA67/GZ1/2023*

*GZ: MA67/GZ2/2023*

*GZ: MA67/GZ3/2023 [Anmerkung BFG: nicht gegenständlich]*

*Kennzeichen: 123*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*gegen die Strafverfügungen vom 03. November 2023, hier eingegangen am 22. Dezember 2023, zu oben genannten Aktenzeichen erhebe ich hiermit Einspruch und begründe diesen wie folgt:*

*Am Montag, den 28. August 2023 bin ich mit meiner Tochter nach über 20 Jahren wieder einmal für ein paar Tage in die schöne Stadt Wien gereist. Am 29. August 2023, dem Datum der ersten Tatzeit, habe ich in der Innenstadt nach einem Parkplatz auf der Straße Ausschau*

gehalten und habe in der Felderstraße geparkt. Vorher habe ich mich vergewissert, dass dort keinerlei Halteverbotsschilder aufgestellt sind. Als ich gegen 18.00 Uhr zu meinem Auto zurückkehrte, entdeckte ich einen Strafzettel, den ich mir absolut nicht erklären konnte. Ich habe nach einem Halteverbotsschild gesucht und keines gefunden. Dabei sind die Fotos Nr. 1 und Nr. 2, siehe Anlage, entstanden. Die Angelegenheit habe ich dann aber auf sich beruhen lassen und unseren Urlaub weiter genossen.

Am 30. August 2023, dem Datum der zweiten Tatzeit, habe ich in der Nähe der Innenstadt erneut nach einem Parkplatz gesucht, der nicht mit Halteverbotsschildern ausgeschildert war und einen solchen in der Zeltgasse gefunden. Jedoch auch hier fand ich nach meiner Rückkehr zum Auto einen Strafzettel vor. Ratlos habe ich sodann wieder Fotos aufgenommen, in der Anlage als Foto Nr. 3 und Foto Nr. 4 gekennzeichnet. Da mir das ganze dann doch komisch vorkam, habe ich angefangen, im Internet zu recherchieren, warum man in Wien auch auf Parkplätzen ohne Halteverbotsschilder Strafzettel bekommt. Erst dadurch habe ich erfahren, dass nach einer neuen Verordnung die gesamte Innenstadt eine Kurzparkzone ist, in der man immer einen Parkschein benötigt.

Am 31.08.2023, dem Datum der dritten Tatzeit [Anmerkung BFG: nicht gegenständlich], habe ich nun einen Parkschein erworben und beim Parken in der Mechitaristengasse diesen benutzt. Scheinbar habe ich aber nicht alles korrekt ausgefüllt, dies bemerkte ich, nachdem ich nach der Rückkehr zu meinem Auto erneut einen Strafzettel vorfand.

Am 1. September 2023 dann, unserem letzten Urlaubstag in Wien, habe ich endlich keinen Strafzettel mehr bekommen, da ich dann alles vorschriftsgemäß benutzt und ausgefüllt habe. Ich bitte nun um Aufhebung der genannten Strafverfügungen. Als Tourist, der schon lange nicht mehr in Wien war, konnte ich davon ausgehen, dass das Parken genauso funktioniert wie in Deutschland: Wenn kein Halteverbotsschild aufgestellt ist und kein Schild auf die Erforderlichkeit eines Parktickets hinweist, dann kann man in dem Bereich auch kostenfrei parken. Ich konnte davon ausgehen, dass diese allgemeingültigen Regeln auch in Wien/Österreich gelten. Demgemäß habe ich auch nur nach Parkplätzen Ausschau gehalten, die diesen Kriterien entsprachen und wo ich niemanden behindert habe. Nach dem ersten Strafzettel dachte ich zunächst an ein Versehen, erst nach dem zweiten Strafzettel wurde ich stutzig und begann zu recherchieren. Zu keiner Zeit hatte ich den Vorsatz, nicht vorschriftsgemäß zu parken, da mir auch bewusst war, dass ein Auto mit ausländischem Kennzeichen noch mehr auffällt als ein einheimisches. Da ich nun das Parksysteem in Wien kenne, werde ich beim nächsten Besuch sicherlich auch nicht mehr ohne Parkzettel bzw. immer mit richtig ausgefülltem Parkzettel parken. Ich bitte in diesem Fall um Ihr Entgegenkommen und Aufhebung der genannten Strafverfügungen.“

Dem Einspruch waren Fotos von den Tatörtlichkeiten beigelegt.

#### **Verfahren 1) GZ. MA67/GZ1/2023:**

Mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2024 wurde der Beschwerdeführerin das Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen 123 (D) am 29. August 2023

um 17:15 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1010 Wien, Felderstraße gegenüber 1, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben, angelastet.

Demnach habe die Beschwerdeführerin die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 wurde über die Beschwerdeführerin deswegen eine Geldstrafe in der Höhe von nunmehr 40,00 Euro verhängt und eine für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 9 Stunden auferlegt. Gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) habe die Beschwerdeführerin zudem einen (Mindest)Betrag von 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Der zu zahlende Gesamtbetrag betrage daher 50,00 Euro.

### **Verfahren 2) GZ. MA67/GZ2/2023:**

Mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2024 wurde der Beschwerdeführerin das Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen 123 (D) am 30. August 2023 um 13:28 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1080 Wien, Zeltgasse 1A, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben, angelastet.

Demnach habe die Beschwerdeführerin die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 wurde über die Beschwerdeführerin deswegen eine Geldstrafe in der Höhe von nunmehr 40,00 Euro verhängt und eine für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 9 Stunden auferlegt. Gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) habe die Beschwerdeführerin zudem einen (Mindest)Betrag von 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Der zu zahlende Gesamtbetrag betrage daher 50,00 Euro.

### **Verfahren 1) und 2):**

Begründend stellte die Behörde nach Wiedergabe des Sachverhaltes auf das Wesentliche zusammengefasst (in beiden Straferkenntnissen annähernd wortgleich) fest, dass der Beschwerdeführerin in der jeweiligen Strafverfügung keine Übertretung bezüglich vorschriftswidriger Abstellung in einem „Halten und Parken verboten“ nach der StVO 1960 angelastet worden sei, sondern die Verwaltungsübertretung nach dem Wiener Parkometergesetz angelastet worden sei, nämlich die Abstellung des mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne dieses mit einem entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben.

Der jeweilige Abstellort habe sich zum Tatzeitpunkt innerhalb eines ordnungsgemäß kundgemachten Kurzparkzonenbereiches, gültig von Mo.-Fr. (werkt.) v. 9-22 Uhr, befunden. Kurzparkzonen iSd § 25 StVO seien durch die in § 52 Z 13d und Z 13e StVO genannten Verkehrszeichen (Kurzparkzone, Ende der Kurzparkzone) zu kennzeichnen. Eine Kurzparkzone sei gesetzmäßig gekennzeichnet, wenn an allen für die Einfahrt und Ausfahrt in Frage kommenden Stellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d StVO als Anzeige des Anfangs bzw.

nach § 52 Z 13e StVO als Anzeige des Endes aufgestellt seien.

Sei diese Kennzeichnung erfolgt, so seien von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesen Vorschriftzeichen umgrenzten Gebiet erfasst. Durch § 52 Z 13e StVO sei klargestellt, dass, solange dieses für eine\*n Verkehrsteilnehmerin nicht sichtbar werde, die Kurzparkzone fort dauere. Eine - über die Kennzeichnung der Kurzparkzone bei der Einfahrt in die Zone durch ein Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13d StVO und bei der Ausfahrt aus der Zone durch ein solches nach § 52 lit a Z 13 e - hinausgehende Kenntlichmachung der Kurzparkzone sei zur Gesetzmäßigkeit der Kundmachung nicht erforderlich (VwGH vom 27.10.1997, 96/17/0456). Hinsichtlich der gehörigen Kundmachung einer flächendeckenden Kurzparkzone komme es daher einzig und allein auf die richtige Beschilderung bei der Einfahrt in und die Ausfahrt aus einer solchen Zone an, weitere Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen "vor Ort" seien nicht notwendig.

Somit sei die flächendeckende Kurzparkzone rechtmäßig kundgemacht gewesen. Bei der Einfahrt in den gegenständlichen Bereich habe die Beschwerdeführerin bei einem Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" vorbeikommen müssen. Sie hätte daher so lange davon ausgehen müssen, dass sie sich im Kurzparkzonenbereich befunden habe, als sie nicht ein Verkehrszeichen "Kurzparkzone Ende" passiert habe.

Der Umstand, dass in unmittelbarer Nähe des Abstellortes des Fahrzeuges keine Kennzeichnung dieses Ortes als gebührenpflichtige Kurzparkzone zu erkennen sei, könne somit nicht zu Gunsten der Beschwerdeführerin wirken, zumal sie bei Anwendung der für eine\*n Fahrzeuglenkerin im Straßenverkehr nötigen Aufmerksamkeit den Bestand der gebührenpflichtigen Kurzparkzone hätte erkennen müssen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen habe, sei jeder\*jedem Fahrzeuglenkerin - sohin auch einer\*einem außerhalb Wiens wohnhaften Lenkerin – die Kenntnis ordnungsgemäß kundgemachter Abgabenvorschriften durchaus zumutbar.

Vor Antritt der Fahrt nach Wien hätte jede\*r ortsunkundige Lenkerin Erkundungen über allfällige Parkbeschränkungen und Gebührenpflichten für das Abstellen von Fahrzeugen am Zielort einzuholen. Dies sei zumutbar, da es auch in anderen Ländern nichts Außergewöhnliches sei, dass in zentralen Bereichen von Großstädten derartige Parkbeschränkungen bzw. Gebührenpflichten bestünden.

Im Bereich aller Wiener Stadteinfahrten seien Informationsschilder mit der Aufschrift "Kurzparkzonen in Wien gebührenpflichtig" und dem Hinweis, wo Parkscheine erhältlich seien, aufgestellt (z.B.: in Geldinstituten, Trafiken, Vorverkaufsstellen der Wiener Verkehrsbetriebe etc.). Die Beschwerdeführerin hätte daher auf dem Weg zu ihrem Bestimmungsort Parkscheine besorgen oder aber auf die Abstellung des Kraftfahrzeuges innerhalb der Kurzparkzone verzichten und beispielsweise eine der öffentlichen Parkgaragen benützen können.

Ausführliche Informationen zu den Kurzparkzonen in Wien könne sie auch im Internet unter <https://www.wien.gv.at/verkehr/parken/kurzparkzonen/> finden. Informationen, u.a. über Verkaufsstellen für Parkscheine (Trafiken, Tankstellen, Zigarettensautomaten, Postfilialen, Vorverkaufsstellen der Wiener Linien, Fahrscheinautomaten der Wiener Linien in allen Wiener

U-Bahn-Stationen, Autofahrerorganisationen ARBÖ und ÖAMTC, Stadthauptkasse und alle Stadtkassen, sowie Geschäfte, Hotels und so weiter, die mit der Stadt einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hätten), finde man unter

<https://www.wien.gv.at/verkehr/parken/kurzparkzonen/gebuehren/index.html>. In Gesetze und Verordnungen rund ums Parken in Wien könne die Beschwerdeführerin auf der Seite <https://www.wien.gv.at/verkehr/parken/strafen/gesetze.html> Einsicht nehmen.

Stelle der Beschuldigte sein Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ab, ohne vorher Parkscheine besorgt zu haben, so sei ihm Fahrlässigkeit zur Last zu legen (vgl. VwGH vom 26. Jänner 1998, 96/17/0354).

Es sei der Beschwerdeführerin zuzugestehen, dass in einer fremden Großstadt die Wahrnehmung der Parkzonen nicht einfach sei. Nach der angeführten höchstgerichtlichen Rechtsprechung sei sie aber als ortsunkundige Lenkerin verpflichtet gewesen, sich bereits vor Fahrtantritt über die Kurparkzonenregelung in Wien zu informieren und gegebenenfalls die nötigen Vorkehrungen zu treffen, das heißt insbesondere (Papier-)parkscheine zu erwerben bzw. die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um am elektronischen System "Handyparken" teilnehmen zu können.

Weil die Beschwerdeführerin dies unterlassen habe und auch sonst aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich gewesen seien, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden träge, sei von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Die Einwendungen der Beschwerdeführerin seien somit nicht geeignet gewesen, sie vom gegenständlichen Tatvorhalt zu entlasten.

Die Beschwerdeführerin habe sohin den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach der im Spruch zitierten Bestimmung verwirklicht und sei die angelastete Übertretung daher als erwiesen anzusehen.

Ein Rechtfertigungsgrund, also eine Norm, die das tatbestandsmäßige Verhalten ausnahmsweise erlaube bzw. welche die Strafbarkeit aufheben würde, liege im gegenständlichen Fall nicht vor.

Jede\*r Lenker\*in eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, müsse gemäß § 5 Abs. 2 der Wiener Parkometerabgabeverordnung bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten.

Dieser Verpflichtung sei die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen. Sie habe die Parkometerabgabe daher nicht entrichtet und somit fahrlässig verkürzt.

Weiters enthält das Straferkenntnis die maßgeblichen Bestimmungen für die Strafbemessung (§ 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991), erläutert diese näher und führt an, dass im Hinblick der Einwände der Beschwerdeführerin und ihre gezeigte Schuldeinsicht die Strafe spruchgemäß festgesetzt habe werden können.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen das Straferkenntnis binnen der Rechtsmittelfrist Beschwerde und brachte eingangs vor, sie beziehe sich auf das Schreiben der belangten Behörde vom 30. Januar 2024 und bedanke sich zunächst ausdrücklich für die Umwandlung der

Strafverfügung betreffend der (nicht gegenständlichen) Tatzeit 31. August 2023 in eine Ermahnung.

Begründend führte die Beschwerdeführerin aus:

*„Ich bitte darum, die Geldstrafe von nunmehr insgesamt EUR 100,00 auf insgesamt EUR 50,00 zu reduzieren. In der Begründung zu den Straferkenntnissen heißt es: ‚Die verhängte Geldstrafe soll durch ihre Höhe dazu geeignet sein, Sie wirksam von einer Wiederholung abzuhalten.‘ Zudem wird erläutert, dass bei der Strafbemessung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt EUR 50,00 ist für mich bereits für die Erkenntnis ausreichend, dass ich zukünftig nicht nur in Wien, sondern auch in anderen Städten mich im Vorfeld informieren muss, wie die Parkverhältnisse sich darstellen und nicht davon ausgehen kann, dass dieselben Regeln gelten wie in Deutschland, vor allem wenn die abweichenden Regeln nicht auf den ersten Blick für einen Stadtfremden erkennbar sind. Diese Höhe ist für mich aber auch deswegen bereits ausreichend, da meine derzeitigen Einkommensverhältnisse die Zahlung einer höheren Summe nicht erlauben. Ich bin alleinerziehend, mein Konto befindet sich aufgrund besonderer Umstände in der Vergangenheit dauerhaft im Minus (Nachweis kann in Form eines Kontoauszugs erbracht werden) und ich verfüge über kein nennenswertes Vermögen. Die wenigen Tage letztes Jahr in Wien waren für mich und meine Tochter der erste Urlaub seit fünf Jahren. Ich bitte daher nochmals um ein Entgegenkommen der Behörde unter diesen besonderen Umständen und bedanke mich bereits jetzt für Ihren hoffentlich positiven Bescheid.“*

Der Magistrat der Stadt Wien legte die Beschwerde mit (2 x) Vorlagebericht vom 19. Februar 2024 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor (Datum des Einlangens: 21. Februar 2024).

## Über die Beschwerde wurde erwogen:

### Sachverhalt

Das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen 123 (D) war am **Verfahren 1)**: 29. August 2023 um 17:15 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1010 Wien, Felderstraße gegenüber 1, abgestellt;

**Verfahren 2)**: 30. August 2023 um 13:28 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1080 Wien, Zeltgasse 1A, abgestellt.

An den vorher genannten Abstellorten besteht von Montag bis Freitag (werktags) von 9 bis 22 Uhr Gebührenpflicht (Parkdauer: 2 Stunden).

Diese flächendeckenden Kurzparkzonen waren ordnungsgemäß kundgemacht.

Die Beschwerdeführerin war (jeweils) die Lenkerin des auf sie zugelassenen tatgegenständlichen Kraftfahrzeuges.

Zu den Beanstandungszeitpunkten (17:15 Uhr und 13:28 Uhr) befand sich im Fahrzeug kein gültiger Parkschein und es war auch kein elektronischer Parkschein gebucht.

Der jeweilige Abstellort, der jeweilige Beanstandungszeitpunkt und die Tatsache, dass (jeweils) kein Parkschein ordnungsgemäß hinterlegt war und auch (jeweils) kein elektronischer Parkschein gebucht war, ist unstrittig.

Die Beschwerdeführerin bekämpft mit der gegenständlichen Beschwerde ausschließlich die Höhe der jeweils verhängten Geldstrafe (Strafhöhe), somit war entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von einer Teilrechtskraft des jeweiligen Schuldspruches auszugehen (vgl. z.B. VwGH 20.9.2013, 2013/17/0305).

Dem Bundesfinanzgericht oblag daher nur die Überprüfung der verhängten Geldstrafen.

## **Rechtsgrundlage und rechtliche Würdigung**

§ 4 Wiener Parkometergesetz 2006 normiert:

*"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen. ..."*

§ 19 VStG normiert:

*"(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.*

*(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen."*

*"Wenngleich im VStG (ebenso wie im StGB) von Prävention keine ausdrückliche Rede ist, sind auch Umstände der Spezial- und Generalprävention bei der Strafbemessung nicht zu vernachlässigen." (Hauer/Leukauf, Verwaltungsverfahren, 6. Auflage (2004) 1332 mwN; VwGH 25.4.1996, 92/06/0038).*

Es ist bei der Strafbemessung nach der Rechtsprechung somit - jedenfalls auch - darauf abzustellen, den/die TäterIn von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen, aber auch andere von der Verwirklichung dieser strafbaren Tatbestände abzuhalten.

*"Die Generalprävention wirkt durch Abschreckung verbrechenshemmend auf die Allgemeinheit, sie bestärkt aber auch deren Rechtstreue und das Rechtsbewusstsein. Die Spezialprävention will die Verbrechensverhütung durch Einwirkung auf den Täter erreichen; man spricht deshalb auch von Individualprävention. Der Täter soll von weiteren Delikten abgehalten und gebessert werden." (Foregger/Serini, StGB und wichtige Nebengesetze, 4. Auflage (1988) 5. Die Fokussierung auf Kriminalprävention ist dem Gegenstand des Werkes geschuldet, die Begriffsbestimmung gilt für das Verwaltungsstrafrecht mutatis mutandis.)*

Die Bemessung der Strafe ist eine Ermessensentscheidung der Behörde, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist, allerdings muss die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheinen (vgl. VwGH 17.2.2015, Ra 2015/09/0008 und VwGH 6.4.2005, 2003/04/0031).

Von Relevanz ist jedenfalls, dass bei der Bemessung von Geldstrafen als wichtiges Kriterium auch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des/der Beschuldigten zu berücksichtigen sind. Daraus folgt zwingend, dass Geldstrafen, um die Betroffenen in gleicher Weise zu belasten, geringer als bei gut verdienenden Personen zu bemessen sind, wenn der/die Beschuldigte ein niedriges Einkommen hat, über keine Vermögenswerte verfügt und überdies unterhaltspflichtig ist.

Die Beschwerdeführerin, geboren am tt.mm.1970, hat zu ihren Einkommensverhältnissen erstmals in der Beschwerde vorgebracht, sie sei alleinerziehend (Tochter) und dass sich ihr Konto aufgrund besonderer Umstände in der Vergangenheit dauerhaft im Minus bewege. Sie verfüge über kein nennenswertes Vermögen.

Die der jeweiligen Bestrafung zu Grunde liegende Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße das als bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Bewirtschaftung des ohnehin knappen innerstädtischen Parkraumes sowie an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Entrichtung der Parkometerabgabe. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat (fahrlässige Abgabenverkürzung) erweist sich daher in den vorliegenden Fällen, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht als gering.

Wie bereits ausgeführt, sind Verwaltungsübertretungen wie die fahrlässige Verkürzung der Parkometerabgabe gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 jeweils mit Geldstrafen bis zu 365,00 Euro zu bestrafen.

Die belangte Behörde hat in ihren in Beschwerde gezogenen zwei Straferkenntnissen vom 30. Jänner 2024 die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowohl allfällige Sorgepflichten berücksichtigt, soweit diese der Behörde zum Entscheidungszeitpunkt bekannt gewesen seien (im Einspruch gegen die Strafverfügungen hat die Beschwerdeführerin noch keine Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht), zudem hat sie auf eventuell vorhandene verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen Bedacht genommen, als sie die Geldstrafen mit

jeweils 40,00 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe mit jeweils 9 Stunden festgesetzt hat.

Zwar bewegen sich die festgesetzten Strafhöhen im vorgenannten Ausmaß im unteren Rahmen, wurde damit der Strafrahmen von 365,00 Euro doch lediglich zu einem geringen Teil ausgeschöpft. Jedoch erweist sich die Verhängung einer Strafe in der Höhe von jeweils 30,00 Euro unter Berücksichtigung aller Umstände und auch vor dem Hintergrund, dass sich die Beschwerdeführerin geständig und reumütig zeigt, sowohl aus general- als auch als individualpräventiven Gründen unter Einbeziehung der nunmehr mitgeteilten schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Sorgepflicht als vertretbar. Eine darüber hinausgehende Herabsetzung der Strafen – wie im Beschwerdevorbringen beantragt – kam nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend anzupassen.

Bei den gegebenen Verhältnissen wird die Höhe der Geldstrafe als ausreichend erachtet, die Beschwerdeführerin von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:**

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet (Z 2) oder im angefochtenen Bescheid (Straferkenntnis) ein 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3). Diese beiden Gründe für den Entfall der mündlichen Verhandlung liegen hier vor, wobei bereits einer der Gründe für den Entfall hinreichen würde.

### **Kostenentscheidung**

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 14 und 54b Abs. 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG idF BGBl I 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollRDG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Hier erweist sich das Magistrat der Stadt Wien als Vollstreckungsbehörde zweckmäßig, da dem Magistrat der Stadt Wien bereits gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VVG die Vollstreckung der von den (anderen) Verwaltungsgerichten erlassenen Erkenntnisse und Beschlüsse obliegt (vgl. für viele ausführlich BFG 13. 5. 2014, RV/7500356/2014 sowie Wanke/Unger, BFGG § 25 BFGG Anm. 6).

### **Zur Unzulässigkeit der Revision**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine (ordentliche) Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig, weil das Erkenntnis angesichts der eindeutigen Rechtslage nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukäme (vgl. VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053). Die beurteilten Tatfragen und die Strafbemessung können nicht Thema einer ordentlichen Revision sein.

Für die Beschwerdeführerin hingegen geht die absolute Unzulässigkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4 VwGG vor, welche im letzten Satz von Art. 133 Abs. 4 B-VG auch verfassungsrechtlich vorgezeichnet ist.

Wien, am 4. März 2024